



Bayerische Staatskanzlei

AMTSCHEFIN
Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Per E-Mail
info@kvb.de

Kassenärztliche Vereinigung Bayern

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen B II 6 - 1356 - 1 - 380

München, 01.07.2025
Durchwahl: 089 2165-2340

Deregulierung und Entbürokratisierung
Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
Verbandsanhörung

Anlage: Viertes Modernisierungsgesetz Bayern (Entwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2025 die Staatskanzlei beauftragt, die Verbandsanhörung zum Entwurf eines Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern durchzuführen. Daher wird der anliegende Gesetzesentwurf übersandt mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis

12.08.2025 (Dienstschluss)

per E-Mail an Herrn MR Dr. Hirschberg, ReferatBII6@stk.bayern.de. Für Rückfragen steht Ihnen Herr MR Dr. Hirschberg (Tel. 089/2165-2340) gerne zur Verfügung.

Sofern Sie nach dem Bayerischen Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG) im Rahmen Ihrer Tätigkeit einer Registerpflicht unterliegen, beachten Sie bitte,

./.

dass die Bayerische Staatskanzlei nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayLobbyRG verpflichtet ist, dem Landtagsamt nach Einbringung des Gesetzesvorhabens der Staatsregierung in den Landtag alle schriftlichen Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere, die im Rahmen der Verbändeanhörung oder sonst von registrierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu dem Gesetzesvorhaben eingegangen sind, zu übersenden. Der Landtag veröffentlicht die übermittelten Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere zusammen mit dem Gesetzesvorhaben auf seiner Internetseite (Art. 4 Abs. 3 BayLobbyRG).

Um uns die weitere Sachbehandlung zu erleichtern, bitten wir darum, in Ihrer Stellungnahme mitzuteilen, ob Sie im Bayerischen Lobbyregister eingetragen sind (ggf. unter Angabe der Lobbyregister-ID) und ob eventuelle Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Karolina Gernbauer
Staatsrätin

08.08.2025

**Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Deregulierung und Entbürokratisierung -
Gesetzesentwurf der Staatsregierung – Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes – Wegfall der
Psychiatrieberichtserstattung (Art. 4)**

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) begrüßt grundsätzlich die mit dem Entwurf zum **Vierten Modernisierungsgesetz Bayerns** vorgesehene Deregulierung und Entbürokratisierung. Dass das Gesetz dabei auch gesetzliche Berichts- und Evaluationspflichten adressiert, ist nachvollziehbar; binden sie doch in hohem Maße Arbeitskraft und gehen mit großem bürokratischem Aufwand einher.

Die durch das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern vorgesehene Änderung des **Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes**, konkret die Aufhebung des Art. 4 BayPsychKHG, der die Psychiatrieberichtserstattungspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag über die Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern normiert, können wir als KVB hingegen nicht befürworten.

Artikel 4 BayPsychKHG, der durch den vorliegenden Gesetzesentwurf komplett aufgehoben werden soll (vgl. § 24 Viertes Modernisierungsgesetz Bayern), lautet wie folgt:

*Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle drei Jahre über die Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern.
~~2~~Der Bericht soll epidemiologische Basisdaten bezogen auf die Wohnbevölkerung Bayerns enthalten sowie die bestehende ambulante, stationäre und komplementäre Versorgungslandschaft abbilden und Veränderungen deutlich machen.*

Im Gegenteil: die KVB hält die Aufhebung dieser Berichterstattungspflicht vor dem Hintergrund eines stetigen Anstieges psychischer Erkrankungen als falsches Signal an die Bevölkerung und die an der Versorgung Beteiligten. Eine solche Maßnahme steht im Widerspruch zur Notwendigkeit einer kontinuierlichen und systematischen Beobachtung der Entwicklungen im Bereich psychischer Gesundheit.

Das wird bestätigt durch die Gesetzesbegründung des BayPsychKHG. Dort heißt es u.a. wie folgt:

„Eine effiziente psychiatrische Versorgung setzt eine aussagefähige Psychiatrieberichtserstattung voraus. [...] Er soll epidemiologische Basisdaten bezogen auf

die Wohnbevölkerung Bayerns enthalten sowie die bestehende Versorgungslandschaft in all ihren Facetten (ambulant, stationär und komplementär) abbilden, Veränderungen deutlich machen und Schlussfolgerungen für die künftige Ausgestaltung und Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Versorgung zulassen (....).“ (Bayerischer Landtag, Drucksache 17/21573, vom 10.04.2018, Seite 30).

Das gesetzgeberische Ziel war, *eine „speziell auf die Belange Bayerns zugeschnittene Psychiatrieberichterstattung als Mittel der Qualitätssicherung und als Steuerungselement der Versorgungssysteme.“* (Bayerischer Landtag, Drucksache 17/21573, Seite 25). Dieses Ziel sollte – trotz aller Bemühungen um Entbürokratisierung – auch in Zukunft weiterverfolgt werden!

Die Entwicklung und Etablierung dieses Berichtes als Grundlage für die Weiterentwicklung der Strukturen und der Zusammenarbeit ist eine wesentliche Errungenschaft des bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe Gesetzes, die durch die rechtliche Grundlage einen Grundstein für die Weiterentwicklung und kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Thematik darstellt. Die Möglichkeit, Berichte mit gezielten Schwerpunkten zu erstellen, stellt keine ausreichende und verlässliche Basis dar, um diese Berichterstattung finanziell und unter Beteiligung aller relevanter Stakeholder sicherzustellen.

Darüber hinaus bietet die umfassende Berichterstattung auch die Grundlage für eine umfassende Information aller Beteiligten über Projekte und Ansätze einzelner Regionen und Organisationen, die ohne dies nicht gewährleistet werden könnte.

Die lediglich anlassbezogene Möglichkeit zur Berichterstattung, die die Streichung der Berichtserfassungspflicht kompensieren soll, wird seitens der KVB als nicht ausreichend erachtet.

Als Mitglied des Psychiatriebeirates kann die KVB eine Abschaffung nicht empfehlen. Allenfalls sei vorstellbar, den bisher dreijährigen Turnus, der insbesondere bei Beauftragungen von Gutachten zu speziellen Schwerpunktthemen zu organisatorischen Schwierigkeiten führte, auf einen fünfjährigen Turnus auszuweiten, falls nicht anlass- oder themenbezogen ein früherer Bericht erforderlich ist.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Die Registernummer ist die „DEBYLT00AA“.